

# RS OGH 2005/3/17 8ObA117/04w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.03.2005

## Norm

ABGB §1295 Abs2 III

PrivSchG §20 Abs1

PrivSchG §20 Abs2

## Rechtssatz

Die Beurteilung, ob eine weitere Verwendung des Lehrers an der betreffenden Schule im Sinne des § 20 Abs 2 PrivSchG aus religiösen Gründen untragbar ist, ist allein in das Selbstbestimmungsrecht der Kirche oder Religionsgemeinschaft gelegt. § 1295 Abs 2 ABGB gilt jedoch auch für diese. Dessen Anwendung setzt allerdings voraus, dass die Aufhebung der Zuweisung überwiegend zu dem Zweck beantragt wurde, dem Lehrer Schaden zuzufügen, ohne dass auf Seiten des kirchlichen Beschäftigten ein ins Gewicht fallendes Interesse an der Beendigung der Zuweisung bestanden hätte.

## Entscheidungstexte

- 8 ObA 117/04w  
Entscheidungstext OGH 17.03.2005 8 ObA 117/04w  
Veröff: SZ 2005/45

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0119891

## Dokumentnummer

JJR\_20050317\_OGH0002\_008OBA00117\_04W0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)